

§ 9 BSFV Betriebliche und technische Bestimmungen

BSFV - Binnenschifffahrts- und Bodenseefunkverordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 22.12.2019

1. (1)Funkanlagen im Binnenschifffahrtsfunk haben der Anlage 3 A zu entsprechen.
2. (1a)Funkanlagen im Bodenseefunk haben der Anlage 3 B zu entsprechen.
3. (2)Den Anlagen 3 A und 3 B können die zusätzlich erforderlichen Verhaltensvorschriften angefügt werden. Diese sind bei der Durchführung der Aussendung zu befolgen.

In Kraft seit 06.12.2016 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at